



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2012 (27.11)
(OR. en)**

16604/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0309 (COD)**

**ENER 489
ENV 881
MARE 13
COMAR 18
PROCIV 195
CODEC 2764**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 16175/11 ENER 344 ENV 832 MARE 1 COMAR 1 PROCIV 144 CODEC 1871

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas
– Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen

Einleitung

1. Die Kommission hat den vorgenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 27. Oktober 2011 angenommen. Sie hat ihn auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und **Energie**) vom 24. November 2011 vorgestellt. Auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und **Energie**) vom 15. Juni 2012, auf der eine Weichenstellung für die weitere Prüfung des Dossiers erfolgte, wurde ein Sachstandsbericht¹ vorgelegt.
2. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments hat am 9. Oktober 2012 über den Vorschlag abgestimmt und dem Berichtersteller, Herrn Ivo Belet, ein Mandat für Verhandlungen mit dem Rat erteilt.

¹ Siehe Dok. 10205/12.

3. Die beiden Organe sollten so rasch wie möglich zu einer Einigung in erster Lesung über den Entwurf einer Richtlinie zur Offshore-Sicherheit gelangen. Der Vorsitz und der Bericht-erstatteer haben daher vereinbart, für den 29. November 2012 einen ersten informellen Trilog einzuberufen, um die jeweiligen Standpunkte der beiden Organe zu ermitteln und eine Einigung über das weitere Vorgehen zu erzielen.

Sachstand

4. Während der eingehenden Prüfung durch die Gruppe "Energie" unter dem zyprischem Vorsitz haben die Delegationen zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags Bedenken geäußert. Der Vorsitz hat sich stets um Kompromisslösungen bemüht; diese bildeten dann die Grundlage für den Entwurf eines Mandats für den ersten informellen Trilog, der am 29. November 2012 stattfand.

Unbeschadet der spezifischen Anliegen einzelner Delegationen soll im Folgenden kurz dargelegt werden, welche Fragen im Wesentlichen erörtert worden sind und welche Bedenken die Delegationen dabei geäußert haben:

- (a) Rechtsinstrument – Verordnung oder Richtlinie?

Nach den in den Vorbereitungsgremien des Rates geführten Aussprachen und in Anbetracht der EP-Abänderung mit dem Ziel, anstelle der vorgeschlagenen Verordnung eine Richtlinie zu erlassen, wurde eine Umwandlung des vom Rat erstellten Entwurfs in eine Richtlinie vorgenommen, wobei festgestellt wurde, dass einige Delegationen immer noch eine Verordnung befürworten.

- b) Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Planungen für die Offshore-Exploration von Erdöl und Erdgas

Obschon diese Bestimmung, wonach entweder im Planungs- oder im Projektstadium (d.h. vor dem Beginn von Explorationsbohrungen) eine öffentliche Konsultation stattfinden muss, im Grundsatz von den Delegationen allgemein begrüßt wird, äußern mehrere Delegationen Bedenken zur Aufnahme der Bestimmung in die Richtlinie. Ihrer Ansicht nach wäre diese Bestimmung in den einschlägigen Umwelt-Rechtsvorschriften besser aufgehoben.

- c) Haftung für Umweltschäden

Einige Delegationen möchten die Haftungsregelung im Rahmen der Richtlinie dahingehend ausweiten, dass neben der Umwelthaftung noch weitere Haftungsarten einbezogen werden. Die meisten Delegationen können jedoch dem Vorschlag der Kommission, den Anwendungsbereich auf die Umwelthaftung zu beschränken, zustimmen.

d) Zuständige Behörde

Angesichts der ernststen Bedenken, die von den meisten Delegationen geäußert wurden, sind die Bestimmungen über die zuständige Behörde in den Vorbereitungsgremien des Rates eingehend erörtert worden. Die meisten Delegationen sind jedoch damit einverstanden, dass zumindest eine funktionale Unabhängigkeit der zuständigen Behörde gewährleistet werden muss. Ferner sieht der Entwurf des Rates vor, dass die Personal- und Finanzressourcen der zuständigen Behörde dem Umfang der Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen sollen. Die Delegationen haben ihre Beratungen über die Bestimmungen zur zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

(e) Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Union

Die Bestimmungen über Offshore-Aktivitäten außerhalb der Union gelten nur für die Mitgliedstaaten, deren Rechtshoheit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unterstehen. Diese Bestimmungen sehen vor, dass in der EU ansässige Unternehmen, die außerhalb der Union tätig sind, schwere Unfälle, an denen sie beteiligt sind, melden müssen, um zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sowie des Umweltschutzes im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten innerhalb der Union beizutragen. Diese Bestimmungen werden zwar im Grundsatz allgemein befürwortet, doch haben einige Delegationen ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen.

(f) Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Bestimmungen über grenzüberschreitende Auswirkungen sind das Ergebnis einer eingehenden Erörterung in den Vorbereitungsgremien des Rates; dies betrifft insbesondere das Zusammenwirken von Mitgliedstaaten mit und ohne Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten bei der Notfallvorsorge und bei Notfallmaßnahmen. Im Interesse der Klarheit wurde es als sinnvoll erachtet, sämtliche Bestimmungen über grenzüberschreitende Auswirkungen in ein neues Kapitel aufzunehmen, was für die Delegationen annehmbar zu sein scheint.

(g) Umsetzung und Adressaten

Die Richtlinie ist nicht an "küstenferne" Mitgliedstaaten gerichtet. Mitgliedstaaten, die zwar Küstenstaaten sind, deren Rechtshoheit jedoch keine Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unterstehen und die nicht vorhaben, derartige Aktivitäten zuzulassen, sollen lediglich verpflichtet sein, die Bestimmungen über Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen sowie über Sanktionen umzusetzen.

5. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) wird ersucht, auf seiner Tagung am 3. Dezember 2012 diesen Sachstandsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, der durch mündliche Ausführungen des Vorsitzes auf der genannten Ratstagung weiter aktualisiert wird.
